

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 31/2004
26. Juli 2004**

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienord-
nung für die geisteswissen-
schaftlichen Bakkalaureus Arti-
um/Bachelor of Arts (B.A.)-
Studiengänge**

vom 26. Juli 2004

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.0 Stand: 26.07.2004
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge	
vom 26. Juli 2004	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 21. Juli 2004 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm. 5/2003), zuletzt geändert am 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 27/2003) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Änderung aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz am 26. Juli 2004 die Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Änderung von § 4

a) In § 4 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Wahl erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung im Antrag auf Zulassung zum Studium an der Universität Konstanz.“

b) In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wechsel des Nebenfachs ist gegenüber dem PA-Hauptfach (vgl. § 5 Abs. 1) zu erklären.“

2. Änderung von § 8

a) In § 8 Abs. 3 werden die Worte „ihrer/seiner Prüfungsleistung“ durch die Worte „ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung“ ersetzt.

b) In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs.“

3. Änderung von § 11

In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „zugelassen und“ gestrichen.

4. Änderung von § 13

In § 13 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Klausuren können auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Das Nähere wird in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.“

5. Änderung von § 17

In § 17 wird der bisherige Text Absatz 1. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für den Fall, dass Lehrveranstaltungen im Nebenfach inhaltlich identisch oder gleichwertig mit solchen des Hauptfachs sind, müssen die betreffenden Nebenfachveranstaltungen durch andere Lehrveranstaltungen im Nebenfach mit entsprechendem Credit-Umfang ersetzt werden. Eine Doppelanrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach ist ausgeschlossen.“

6. Änderung von § 25

In § 25 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) können vorsehen, dass darüber hinaus im Hauptfach bzw. im Nebenfach eine mündliche Abschlussprüfung zu erbringen ist.“

7. Änderung von § 26

a) In § 26 Abs. 1 werden in Nr. 1 die Worte „zugelassen und“ gestrichen.

b) In § 26 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach erbracht hat und/oder“ gestrichen.

c) In § 26 wird Absatz 4 gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

d) In § 26 erhält Absatz 4 (neu) folgende Fassung:

„(4) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) und gemäß Anlage D erbracht und die schriftliche Abschlussarbeit bestanden hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach können festlegen, dass anstelle der bestandenen Abschlussarbeit die Einreichung der Arbeit für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ausreicht. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

e) In § 26 Abs. 5 (neu) werden die Worte „zur Abschlussklausur bzw.“ und die Worte „bzw. Abs. 5“ gestrichen.

8. § 28 wird gestrichen. Die weiteren Paragraphen rücken entsprechend auf.

9. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend geändert.

10. Änderung von § 29 (neu) / § 30 alt

In § 29 (neu) Abs. 2 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Für den Fall, dass die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) eine mündliche Abschlussprüfung vorsehen, geht diese zu 10 % in die Hauptfachnote ein. Der prozentuale Anteil der endnotenrelevanten Modulnoten gemäß Nr. 1 wird in diesem Fall entsprechend reduziert.“

11. Änderung von § 30 (neu)/ § 31 alt

a) In § 30 (neu) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Wiederholungsprüfung spätestens in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semester abgelegt werden kann.“

b) § 30 (neu) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zweite Wiederholung – unter Beachtung der in § 18 genannten Fristen – derselben studienbegleitenden Prüfungsleistung in Haupt- oder Nebenfach ist nur auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen und insgesamt höchstens dreimal im Verlauf des Studiums zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der PA-Hauptfach. Die Regelung nach Satz 1 gilt auch im Fall eines Nebenfachwechsels. Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“

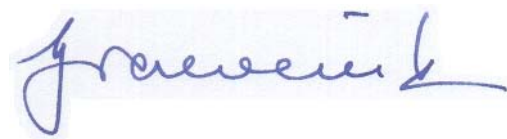
c) In § 30 (neu) wird Absatz 4 gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

d) In § 30 (neu) werden in Absatz 5 (neu) die Worte „oder die Abschlussklausur“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 26. Juli 2004



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
- Rektor -